

**Roland Vaubel**

**Rechtfertigt die Bankenkrise die Banken-  
regulierungen der Europäischen Union?**

Das **Europainstitut der Universität Basel** ist ein rechts-, politik- und wirtschaftswissenschaftliches Zentrum für interdisziplinäre Lehre und Forschung zu europäischen Fragen. Das Institut bietet ein einjähriges, praxisbezogenes und interdisziplinäres Nachdiplomstudium zum *Master of Advanced Studies in European Integration* an, sowie die Vertiefungsstudien *Major in Conflict and Development* und *Major in International Business*. Neu werden auch *Zertifikatskurse* zu Teilbereichen des bewährten *MAS in European Integration* angeboten. Daneben führt das Institut zusammen mit der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel einen *Masterstudiengang European Studies* durch. Es finden ausserdem regelmässig spezielle Weiterbildungskurse, Seminare und Vorträge statt. In der Forschung werden in Zusammenarbeit mit benachbarten Instituten sowohl fachspezifische wie multidisziplinäre Themen bearbeitet. Das Europainstitut ist als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Verwaltung beratend tätig.

**[www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)**

ISBN-13: 978-3-905751-18-5

ISBN-10: 3-905751-18-6

**Prof. Dr. rer. pol. Roland Vaubel**, geb. 1948, Bachelor of Arts in Philosophie, Politik und Ökonomie an der Universität Oxford (1970). Master of Arts in Ökonomie an der Columbia University, New York (1972). Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Weltwirtschaft, Kiel (1973-84), zuletzt als Forschungsgruppenleiter. Promotion zum Dr. rer. pol. (1977, Doktorvater: Herbert Giersch) und Habilitation (1980) an der Universität Kiel. Associate Professor (1979) und ord. Professor (1980) für Monetary Economics an der Erasmus Universität Rotterdam. Gastprofessor für International Economics an der Graduate School of Business Administration der University of Chicago (1981). Seit 1984 Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim. Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin sowie Associate Editor der Zeitschrift „Review of International Organizations“.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Vermeidung spekulativer Blasen</b>	<b>6</b>
2.1. Bessere Finanzprognosen	6
2.2. Eine Aufgabe der Geldpolitik?	7
2.3. Eine Steuer auf Finanztransaktionen?	11
2.4. Ein Verbot spekulativer («toxischer») Finanzprodukte?	11
2.5. Müssen die Boni der Banker reguliert werden?	12
<b>3. Die Stabilität der Banken stärken</b>	<b>13</b>
3.1. Eigenkapital - und Liquiditätsvorschriften	13
3.2. Regulierung der Hedge Funds?	14
<b>4. Die Europäische Bankenaufsicht</b>	<b>15</b>
4.1. Zuständigkeiten	15
4.2. Rechtfertigungsanalyse	16
4.3. Politisch-ökonomische Erklärung	18
4.4. Spieltheoretische Analyse	24
<b>5. Schlussbemerkungen</b>	<b>29</b>
<b>6. Bibliographie</b>	<b>30</b>



# **Rechtfertigt die Bankenkrise die Bankenregulierungen der Europäischen Union?**

## **1. Einleitung**

Im vergangenen Jahr sind in den verschiedensten europäischen Ländern, aber auch von der Europäischen Union zahlreiche neue Regulierungen der Finanzmärkte eingeführt worden. Auf EU-Ebene sind die folgenden Verordnungen und Richtlinien zu nennen:

1. Credit Rating Agencies (VO 1060/2009),
2. European Systemic Risk Board (VO 1092/2010),
3. European Banking Authority (VO 1093/2010),
4. European Insurance and Occupational Pensions Authority (VO 1094/2010),
5. European Securities and Markets Authority (VO 1095/2010),
6. Alternative Investment Fund Managers (Richtlinie, Nov. 2010).

Sind diese Regulierungen notwendig oder zumindest sinnvoll? Anhand welcher Kriterien soll die Frage beantwortet werden? Entscheidend dürfte sein, ob sie geeignet und notwendig gewesen wären, um den Ausbruch und das Ausmaß der Krise zu verhindern. Notwendige Bedingungen für die krisenhafte Entwicklung waren die folgenden drei Faktoren:

1. Am amerikanischen Immobilienmarkt bildete sich eine spekulative Blase, die schließlich platzte.

2. Die Banken waren zu große Risiken eingegangen:

- Ihre Eigenkapitalbasis war zu schwach, um die Verluste, die sich bei den „mortgage-backed securities“ (und im Verlauf der Krise auch bei anderen Forderungen) ergaben, problemlos zu verkraften.
- Die „conduits“ und „structured investment vehicles“, die sie gegründet hatten, um die Eigenkapitalanforderungen zu umgehen, finanzierten ihre Käufe der „asset-backed securities“ zu kurzfristig.

3. Die Entscheidung des amerikanischen Finanzministers, die Investment-Bank Lehman Brothers nicht vor dem Konkurs zu bewahren, löste – nicht nur an den Finanzmärkten – eine weltweite Panik aus, was nicht unbedingt vorauszusehen war.

Wie hätte die Krise verhindert werden können?

## **2. Vermeidung spekulativer Blasen**

### **2.1. Bessere Finanzprognosen**

Zur ersten Krisenursache, der spekulativen Blase, wäre es nicht gekommen, wenn die Prognosen treffsicherer gewesen wären. Zu diesem Zweck ist das „European Systemic Risk Board“ eingerichtet worden – ein nur beratendes Gremium, dem Vertreter der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten angehören. Die Bildung dieses Rates ist sicherlich nicht verkehrt – aber was darf man von einer solchen zwischenstaatlichen Institution erwarten? Weder die EU-Kommission (ihr Binnenmarkt-Kommissariat) noch

der Internationale Währungsfonds (z.B. in seinen Financial Stability Reports) noch andere internationale Organisationen haben die Krise vorhergesehen. Noch im April 2008 schrieb der IWF in seinem World Economic Outlook: „The U.S. economy will tip into a *mild* recession in 2008 as a result of mutually re-inforcing housing and financial market cycles, with only a gradual recovery in 2009“. Die erste Institution, die im August 2008 Alarm schlug, war Fitch, eine private Credit-Rating-Agentur. Wie *Tabelle 1* zeigt, werden die besten Wachstumsprognosen nicht von internationalen Organisationen, sondern von Privaten (Economist Consensus) gemacht. Die Finanzprognosen können nur verbessert werden, wenn mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden. Das heißt zum Beispiel:

- Die Banken müssen ihre außerbilanziellen Positionen berichten – insbesondere über ihre „conduits“ und „structured investment vehicles“ und deren Fristentransformation.
- Die Hypothekenbanken und kreditverbriefenden Zweckgesellschaften müssen ihre Selbstbeteiligungsquoten bekannt geben.
- Die Rating-Agenturen müssen ihre Beratungsaufträge offen legen.

## **2.2. Eine Aufgabe der Geldpolitik?**

Sollten die Zentralbanken versuchen, mit Hilfe der Geldpolitik die Vermögenspreise zu stabilisieren? Dagegen sprechen die folgenden Überlegungen:

- Auch den Zentralbanken sind die gleichgewichtigen Vermögenspreise unbekannt.

**Tabelle 1**

Durchschnittliche absolute Prognosefehler für das reale Wirtschaftswachstum  
im Folgejahr in Prozent

1973-1985

Land	IWF-Prognose	Nationalstaatliche Prognose	Private Prognose
USA	1,4 %	1,4 %	1,0 %
Japan	1,8 %	1,2 %	-
Deutschland	1,6 %	1,2 %	-
Großbritannien	1,4 %	-	1,1 %
Frankreich	1,1 %	1,2 %	-
Italien	2,2 %	-	1,9 %

Quelle: Michael Artis (1988)



1990-2004, Herbstprognosen

Land	IWF	OECD	NIESR	AWF	SVR	Economist Consensus	andere
USA	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,1 %	ASANBER: 1,1 %
Japan	1,6 %	1,3 %	1,5 %	1,5 %	1,4 %	1,4 %	
Deutschland	1,1 %	0,9 %	1,1 %	1,0 %	0,9 %	0,9 %	IfW: 0,9 %
Großbritannien	1,0 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,9 %	
Frankreich	1,1 %	0,8 %	0,8 %	0,9 %	1,0 %	0,8 %	INSEE: 0,8 %
Italien	1,2 %	0,9 %	0,8 %	1,5 %	0,9 %	0,8 %	
Kanada	1,5 %	1,4 %	1,2 %	1,3 %	1,3 %	1,2 %	
Durchschnittlicher Prognosefehler	1,24 %	1,04 %	1,06 %	1,17 %	1,06 %	1,01 %	

Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von Aldenhoff (2006)

Erläuterung: – kursiv: höchster absoluter Prognosefehler

– fett: niedrigster absoluter Prognosefehler

- Wenn die Geldpolitik an diesem Ziel ausgerichtet würde, wäre sie nicht mehr unbedingt auf das Ziel der Geldwertstabilität verpflichtet.
- Hätte sich die amerikanische Geldpolitik 2003/04 strikt am Ziel der Geldwertstabilität orientiert, wäre es nicht zu der Immobilienpreisblase gekommen.

### **2.3. Eine Steuer auf Finanztransaktionen?**

Im Dezember 2009 hat sich der Europäische Rat und im März 2010 das Europäische Parlament für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ausgesprochen. Sie soll spekulativen Blasen entgegenwirken. Dahinter steckt ein elementarer ökonomischer Denkfehler: die Verwechslung von Nachfrage und Umsatz. Ob Wertpapierkurse steigen oder fallen, hängt vom Angebot und der Nachfrage nach Wertpapieren ab – nicht vom Transaktionsvolumen.

Die Geld- und Briefkurse können dramatisch steigen oder fallen, ohne dass eine einzige Transaktion stattfindet. Hohe Umsätze an einer Börse zeigen vielmehr an, dass die Marktteilnehmer unterschiedliche Ertragserwartungen haben. Eine Transaktionssteuer unterbindet solche Pareto-verbessernden Verträge. Sie ist ein Generalangriff auf das Prinzip der Marktwirtschaft, denn der Markt ist ja nichts anderes als ein Geflecht von Verträgen und Transaktionen.

Transaktionssteuern verstärken sogar die Schwankungen der Kurse. Wenn der Handel zwischen den Wertpapiernachfragern besteuert wird, wird der Markt enger und die Volatilität größer. Außerdem schwächen Transaktionssteuern die Angebotsreaktion der Wertpapieremittenten auf Veränderungen der Wertpapiernachfrage. Nachfrageschocks verursachen stärkere Kursausschläge, wenn die Transaktionen zwischen Nachfragern und Anbietern besteuert werden.

### **2.4. Ein Verbot spekulativer („toxischer“) Finanzprodukte?**

Die European Security Markets Authority (ESMA) darf mit einfacher Mehrheit jeweils auf drei Monate befristet „toxische“ Finanzprodukte und -aktivitäten – zum Beispiel Credit Default Swaps oder Leerverkäufe

– verbieten. Außerhalb von Krisenzeiten ist dafür auch die Zustimmung der Kommission erforderlich. Die deutsche Bundeskanzlerin erklärte dazu im März 2010: „Wir sind uns einig, dass wir Finanzspekulationen unterbinden müssen“.

Aus ökonomischer Sicht ist es falsch, die Spekulation zu bekämpfen. Spekulation ist nützlich. Spekulanten legen ihre Erwartungen offen. Durch ihre Preissignale stellen sie – ohne es zu wollen – Wissen, ein öffentliches Gut, bereit. Spekulation ist wie ein Fieberthermometer. Es ist falsch, das Fieber (die Krise) dadurch bekämpfen zu wollen, dass man das Fieberthermometer (die Spekulation) verbietet. Es geht nicht darum, die Spekulation einzuschränken, sondern für die spekulativen Risiken hinreichend Vorsorge zu treffen – vor allem durch höhere Eigenkapitalquoten.

## **2.5. Müssen die Boni der Banker reguliert werden?**

Im Juli 2010 einigte sich der Europäische Rat auf eine Richtlinie, die die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, die Boni der Banker zu regulieren. Es ist klar, dass Stützungskredite des Staates nicht von den Banken dazu verwendet werden dürfen, die Gehälter ihrer Mitarbeiter zu erhöhen. Dazu müssen jedoch nicht die Boni reguliert werden. Es genügt, die Verwendung der staatlichen Garantien und Subventionen mit Auflagen zu versehen. Die Banken haben ja selbst kein Interesse an zu hohen oder zu kurzfristigen Boni. Wie Fahlenbrach und Stulz (2009) gezeigt haben, hingen die (negativen) Aktienrenditen der amerikanischen Banken in der Krise nicht vom Umfang der Aktienoptionen ab, die sich im Besitz der Bankvorstände befanden: „Bank CEO incentives cannot be blamed for the credit crisis or for the performance of banks during that crisis“ (S. 18). In Deutschland zahlten die öffentlich-rechtlichen Banken die geringsten Boni, erlitten aber die höchsten Verluste

(Kienbaum Management Beratung 2009). Im übrigen haben – wie z.B. Fahlenbrach und Stulz (2009) ebenfalls zeigen – die Banker selbst in der Krise schwere Vermögensverluste erlitten. Daran kann man sehen: nicht falsche Anreize, sondern Prognosefehler waren die eigentliche Ursache – eine notwendige Bedingung – der Krise.

### **3. Die Stabilität der Banken stärken**

Wenn das Grundübel also nicht die Spekulation, sondern die mangelnde Risikovorsorge der Banken war, stellt sich die Frage, wie die Stabilität der Banken gestärkt werden kann und sollte.

#### **3.1 Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften**

Die EU-Staaten haben im Baseler Ausschuss einer deutlichen Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften zugestimmt. Andere Länder wie die Schweiz werden noch wesentlich darüber hinausgehen. Tatsächlich sind die in Basel III vereinbarten Eigenkapitalquoten so niedrig, dass sie die Krise nicht verhindert hätten. Der Baseler Mindestquote von 7 Prozent entspricht nach der alten US-amerikanischen Definition eine regulatorische Eigenkapitalquote von etwa 12 Prozent (Pandit 2010). Die fünf größten amerikanischen Banken, die 2008 in Konkurs gingen oder übernommen werden mussten – Bear Stearns, Washington Mutual, Lehman Brothers, Wachovia und Merrill Lynch – erfüllten diese Eigenkapitalanforderung. Im letzten Quartal vor ihrem Ende lagen ihre Eigenkapitalquoten zwischen 12,3 und 16,1 Prozent (Kuritzkes, Scott 2009) und damit auch weit über dem damaligen amerikanischen Minimum von 8 Prozent. Die Deutsche Bank ging 1929 mit einer Eigenkapitalquote

von 30 Prozent in die Weltwirtschaftskrise und musste trotzdem 1931 vom Deutschen Reich gestützt werden. Die Basel III-Vereinbarung ist daher offensichtlich unzulänglich. Nur auf einzelstaatlicher Ebene wird es – wie in der Schweiz – gelingen, wesentlich höhere Risikopuffer zu verlangen.

### **3.2. Regulierung der Hedge Funds?**

Die EU-Richtlinie zur Regulierung der „Alternative Investment Fund Managers“ betrifft in erster Linie die Hedge Funds. Die Hedge Funds haben die Finanzkrise nicht verursacht. Nur zwei Prozent der Verluste der amerikanischen Banken entstanden durch Beteiligungen an Hedge Funds (Goldman Sachs 2009, S. 9). Demgegenüber entfielen 34 Prozent der Verluste auf direkte Immobilienkredite, 31 Prozent auf verbriefte Hypothekarkredite und 20 Prozent auf nicht immobilienbezogene Kredite. Zudem benachteiligt die EU-Richtlinie – zumindest vorübergehend – Hedge Funds aus Drittländern.

## 4. Die Europäische Bankenaufsicht

Ist die „European Banking Authority“ (EBA) notwendig, um eine Wiederkehr der Krise zu verhindern?

### 4.1. Zuständigkeiten

Der „Board of Supervisors“ der EBA setzt sich aus den Leitern der nationalen Bankaufsichtsbehörden und nicht stimmberechtigten Vertretern der Kommission, der EZB und des European Systemic Risk Board zusammen. Die Verordnung verleiht der EBA die folgenden Kompetenzen:

1. Der EBA-Rat kann mit qualifizierter Mehrheit bindende technische Standards (Art. 10) und nicht bindende Leitlinien und Empfehlungen (Art. 16) beschließen. Das ist wahrscheinlich unproblematisch.
2. Wenn EBA und Kommission der Meinung sind, dass eine nationale Aufsichtsbehörde gegen EU-Recht verstößt, kann die EBA mit qualifizierter Mehrheit „einen an ein Finanzinstitut gerichteten Beschluss im Einzelfall erlassen..., einschließlich der Einstellung jeglicher Tätigkeit“ (Art. 17, Abs. 6). Sie besitzt also ein direktes Durchgriffsrecht. Sie kann auch gegen den Willen der britischen Finanzaufsicht z.B. Barclays schließen.
3. Wenn eine qualifizierte Mehrheit des EU-Ministerrats eine Gefahr für die Finanzmärkte sieht, kann die EBA den nationalen Aufsichtsbehörden mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen vorschreiben (Art. 18, Abs. 3). Ausreichend für die Ausrufung der Krise sind „ungünstige Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen

ernsthaft gefährden könnten“ (Abs. 1). Man kann verstehen, dass diese Formulierung in der City of London Befürchtungen weckt. Wenn die EBA mit der Ausführung der verlangten Maßnahmen nicht zufrieden ist, kann sie – wie unter 2. – direkt gegen einzelne Finanzinstitute vorgehen (Abs. 4).

4. Wenn sich zwei oder mehr nationale Aufsichtsbehörden in Fragen, für die das EU-Recht eine Zusammenarbeit vorsieht, uneinig sind, kann die EBA mit einfacher Mehrheit eine bindende Entscheidung treffen und – wie unter 2. – direkt gegen einzelne Finanzinstitute vorgehen (Art. 19). Der Rat kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn ein beteiligter Staat geltend macht, dass sie in sein Haushaltsrecht eingreift (Art. 38).

## **4.2. Rechtfertigungsanalyse**

Keine dieser neuen EU-Kompetenzen hätte an dem Ausbruch der Krise irgendetwas geändert. Denn diese ging von der Wall Street aus und schwappte dann nach Europa über. Und keine der neuen Kompetenzen hätte das Ausmaß der Krise in Europa nennenswert verringert. Denn das dezentrale Krisenmanagement der einzelnen Mitgliedstaaten – auch das britische – hat zufriedenstellend funktioniert, und die beiden multinationalen Banken Fortis und Dexia wurden unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden der beteiligten Staaten (Benelux bzw. Belgien/Frankreich) geräuschlos und unverzüglich aufgefangen. Die Beteiligung von 27 Aufsichtsbehörden wäre wesentlich umständlicher gewesen.

Sind die EU-Regulierungen vielleicht notwendig, um einen innereuropäischen Deregulierungswettbewerb zu verhindern, wie manche meinen? Ist die Finanzkrise überhaupt durch einen internationalen Deregulierungswettbewerb ausgelöst worden, der nun beendet werden muss? Nein.



- Die Finanzkrise ist nicht dadurch entstanden, dass die Politiker und die Aufsichtsbehörden aufgrund falscher Anreize *wissentlich* die Krise riskiert hätten, sondern dadurch, dass sie ihre Regulierungen fälschlich für ausreichend hielten.
- Die Krise ist nicht durch Deregulierung, sondern durch zu riskante Finanzmarktinnovationen (Verbriefung, Tranchierung, Special Purpose Facilities, Structured Investment Vehicles) entstanden, die schon immer zulässig waren.
- Insbesondere die Aufhebung des amerikanischen Trennbankensystems (1999) ist keine Krisenursache gewesen. Die Krise ging nicht von den einlagenfinanzierten Geschäftsbanken, sondern von Investmentbanken aus, und die Geschäftsbanken wurden auch besser mit der Krise fertig, weil sie breiter diversifiziert waren und weniger auf den Interbanken-Markt als Finanzierungsquelle angewiesen waren.
- Jetzt, nachdem die Krise den Aufsichtsbehörden und den Politikern die Augen geöffnet hat, sind diese dabei, ihre nationalen Regulierungen zu reformieren – in der Schweiz genauso wie in Deutschland oder den USA. Jedes Land hat einen ausreichenden Anreiz dies zu tun. Es ist ja nicht so, dass die nationalen Aufsichtsbehörden deswegen zu „lasch“ waren, weil ihre Maßnahmen auch anderen Ländern zugute gekommen wären.
- Der Wettbewerb der Standorte kann die Entscheidungsträger im Gegenteil davon abhalten, die Regulierungen stärker zu verschärfen, als für die Finanzmarktstabilität notwendig ist.
- Wo mangelnde Voraussicht das Problem ist, braucht man eine Vielfalt der Experimente, aus denen man lernen kann – nicht die Vereinheitlichung, das Großexperiment.

Die EBA hat daher mit den Ursachen der Krise nichts zu tun. Eine ganz andere Frage ist es, ob die verschiedenen Industrieländer – wie im Baseler Ausschuss – Informationen und Argumente austauschen und Empfehlungen aussprechen sollten. Politikwissen ist ein internationales öffentliches Gut und sollte daher nicht geheim gehalten werden.

Da eine Rechtfertigung der europäischen Finanzregulierungen schwer fällt, stellt sich die Frage, ob und wie sie erklärt werden können.

### **4.3. Politisch-ökonomische Erklärung**

Wenn ein internationales Gremium wie der Rat der EU mit Mehrheit ein einheitliches Regulierungsniveau festlegen kann, dann ist die Mehrheit der hochregulierten Länder versucht, der Minderheit der liberaleren Länder das mehrheitliche Regulierungsniveau aufzuzwingen. Denn dadurch kann die Mehrheit ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Minderheit erhöhen. In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur wird dies als die „strategy of raising rivals‘ costs“ bezeichnet.<sup>1</sup>

Aus der Geschichte der Bundesstaaten gibt es dafür viele Beispiele: in den USA vor allem die Mindestlohngesetzgebung von 1938 und die Gründung der Occupational Safety and Health Authority (1970), im Deutschen Kaiserreich unter Bismarck die Ausdehnung der preußischen Regulierungen auf die liberaleren Hansestädte und südwestdeutschen Staaten (Vaubel 2007), und auf der Ebene der Europäischen Union seit Einführung der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen (1987) die zahlreichen

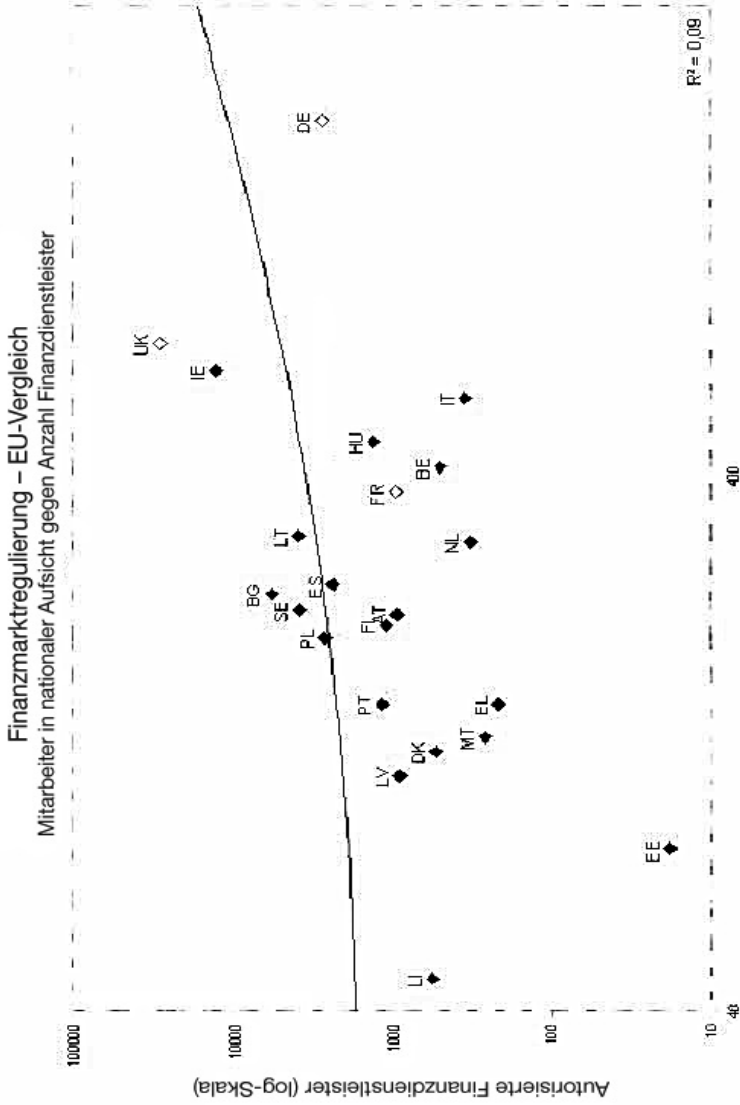
<sup>1</sup> Einen Überblick über die Theorie und Praxis der „strategy of raising rivals‘ costs“ bieten Boockmann, Vaubel (2009).

Arbeitsmarktregulierungen (Vaubel 2008), die Folgerechtsrichtlinie für den Kunstmarkt (2001) und die Finanzdienstleistungsrichtlinie von 2003. Unter den Arbeitsmarktregulierungen wurden zum Beispiel die Arbeitszeitrichtlinie (1993), die Betriebsräterrichtlinie (1994), die Richtlinie über die Information und Konsultation der Arbeitnehmer (2002) und die Leiharbeitsrichtlinie (2008) von einer Minderheit bekämpft, die liberalere Lösungen praktizierte und bevorzugte. Manchmal stimmte diese Minderheit sogar zum Schluss zu, da sie ja doch an dem Ergebnis nicht ändern konnte.

Seit der Finanzkrise von 2008/09 scheint die französische Regierung die „strategy of raising rivals‘ costs“ gegenüber der City of London zu verfolgen. Sie wird dabei unterstützt von der Europäischen Kommission, die auf diese Weise ihre Kompetenzen erweitern kann. Beide gingen planmäßig und konsequent vor. Zunächst wurde Jacques de Larosière, ein früherer Gouverneur der Banque de France, zum Vorsitzenden einer Expertengruppe für die EU-Finanzaufsicht bestellt, die 2009 einen Bericht mit zahlreichen Empfehlungen vorlegte. Dann wurde der Franzose Michel Barnier von Präsident Barroso zum neuen Binnenmarkt-Kommissar, zuständig für die Finanzmarktregulierung, ernannt. Im Europäischen Parlament gelang es, den französischen Abgeordneten Jean-Paul Gauzès (UMP) als Rapporteur für die Finanzaufsichtsgesetzgebung der EU in eine Schlüsselposition zu bringen. Die neue dreigliedrige EU-Aufsicht, an der getrennte Behörden für die Banken, die Versicherungen und den Wertpapiermarkt, aber nicht die Zentralbank beteiligt sind, entspricht im übrigen ganz dem französischen System, welches unter den Industrieländern einmalig ist.

Liegt das französische Regulierungsniveau über dem EU-Durchschnitt? *Abbildung 1* zeigt, dass die französische Finanzaufsicht mehr Mitarbeiter beschäftigt, als man angesichts der Zahl der autorisierten Finanzdienstleister erwarten würde. Der Erwartungswert ist dabei

Abbildung 1



Mitarbeiter in nationaler Aufsichtsbehörde (log-Skala)

Quelle: Stephany (2010)

für die 22 EU-Staaten geschätzt, die diese Daten veröffentlichen. Wenn der relativ hohe Personalbestand nicht einfach nur Leerlauf anzeigt, so reguliert die französische Finanzaufsicht umfassender als der EU-Durchschnitt. Das trifft auch für Deutschland und Länder wie Italien, Griechenland, die Niederlande und Belgien zu. Auf der anderen Seite weisen Großbritannien und Irland relativ zur Zahl ihrer Banken die schlankesten Regulierungsbehörden auf. Paris hatte also einen starken Anreiz, die Kosten seines Haupttrivalen, der City of London, durch eine gemeinsame und einheitliche Regulierung zu erhöhen. Diese Absicht lässt sich auch durch Zitate belegen.

- Im De Larosière-Bericht heißt es noch relativ diplomatisch und allgemein: „The Group recommends intensifying coordinated efforts to encourage currently poorly regulated or ‚unco-operative‘ jurisdictions to adhere to the highest level international standards“ (Empfehlung Nr. 28, S. 66).
- Gauzès macht deutlich, dass der französische Standard das Vorbild ist: “Dans un pays comme la France, il y a une vraie tradition de surveillance des institutions financières. L’avantage d’une supervision européenne serait d’étendre les mêmes règles partout...” (Le Figaro, 07.07.10).
- Christine Lagarde, die französische Finanzministerin, nennt ausdrücklich London: «We need a City that plays by different rules» (Financial Times, 04.12.09).
- Nicolas Sarkozy schließlich triumphiert: «Do you know what it means for me to see for the first time in 50 years a French European Commissioner in charge of the internal market, including financial services, including the City? I want the world to see the victory of the European model, which has nothing to do with the excesses of financial capitalism» (Rede in La-Seyne-sur-Mer, Times, London, 02.12.09).

In London spricht man von einem "French plot". Wie die Umfrageergebnisse in *Tabelle 2* belegen, haben Sarkozy, Lagarde, Gauzès und DeLarosière mit ihrem Vorgehen durchaus die Wünsche der Franzosen getroffen: 26 Prozent der Befragten sind dafür, dass die Finanzkrise auf EU-Ebene bekämpft wird; nur 15 Prozent ziehen nationale Lösungen vor. Am größten ist die Pro-EU-Differenz jedoch in Spanien und Luxemburg. Am anderen Ende findet man die Niederlande, Rumänien, Großbritannien und Schweden: hier ist die (relative) Ablehnung einer EU-Regulierung am stärksten.

Spalten 4 und 5 der Tabelle berichten die Zahl der Stimmen, über die die einzelnen Regierungen im EU-Ministerrat verfügen, und die Bevölkerungsgewichte ihrer Länder. Dabei wird deutlich, dass die Länder, in denen die Mehrheit der Befragten EU-Regulierungen präferiert, im Ministerrat weder hinsichtlich der Stimmenzahl noch hinsichtlich der Bevölkerungsgewichte die qualifizierte Mehrheit besitzen, die nach Auffassung der Kommission und der Ratsmehrheit erforderlich war. Ihre Stimmenzahl beträgt 206 statt 255 und die Summe der Bevölkerungsgewichte 54 statt 62 Prozent. Die Regierungen haben daher zentralistischere Präferenzen als die Bürger.

Im übrigen ist umstritten, ob die Finanzmarktgesetzgebung der EU eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderte. Nach Art. 114 AEUV reicht eine qualifizierte Mehrheit nur dann aus, wenn der Rechtsakt der Verwirklichung des Binnenmarktes im Sinne von Art. 26 AEUV dient. Art. 26 definiert den Binnenmarkt als einen „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist“. Die Existenz unterschiedlicher nationalstaatlicher Finanzmarktregulierungen ist aber mit einem freien – d.h. unbeschränkten – Kapitalverkehr voll vereinbar. Deshalb trifft in Wirklichkeit nicht Art. 114, sondern, wenn überhaupt, Art. 115 zu. Dieser ermächtigt jedoch nicht zu Verordnungen, sondern nur zu

**Tabelle 2**

Bekämpfung der Finanzkrise durch die Europäische Union oder die Mitgliedstaaten?  
Ergebnisse einer Meinungsumfrage (Eurobarometer 72, Herbst 2009)

Land	Mitgliedstaaten	Europäische Union	Differenz	Stimmen im Ministerrat	Bevölkerungsanteil (%)
Spanien	23	44	-21	27	8,88
Luxemburg	14	34	-20	4	0,10
Slowakei	11	30	-19	7	1,09
Polen	16	34	-18	27	7,74
Portugal	13	30	-17	12	2,14
Zypern	17	32	-15	4	0,16
Belgien	11	24	-13	12	2,13
Dänemark	6	19	-13	7	1,10
Estland	12	25	-13	4	0,27
Frankreich	15	26	-11	29	12,78
Lettland	17	26	-9	4	0,46
Italien	12	20	-8	4	0,41
Slowenien	19	25	-6	29	11,92
Finnland	15	20	-5	7	1,07
Griechenland	16	21	-5	12	2,26
Litauen	14	19	-5	7	0,69
Irland	13	15	-2	7	0,85
Malta	20	22	-2	3	0,08
Zwischensumme qualifizierte Mehrheit:				206 255	54,13 62,00
Deutschland	25	24	+ 1	29	16,72
Osterreich	21	19	+ 2	10	1,68
Tschechische Republik	20	16	+ 4	12	2,08
Bulgarien	32	26	+ 6	10	1,57
Ungarn	29	21	+ 8	12	2,05
Schweden	25	15	+10	10	1,83
Großbritannien	21	10	+11	29	12,25
Rumänien	38	26	+12	14	4,38
Niederlande	39	14	+25	13	3,31
<b>Summe</b>				<b>345</b>	<b>100,00</b>

Richtlinien, und er schreibt Einstimmigkeit vor. In London sieht man daher in dem Vorgehen der Mehrheit einen Vertrauensbruch. Eine Klage beim EU-Gerichtshof ist jedoch wenig aussichtsreich, denn dieser bestätigt in der Regel die Rechtsauffassung der Kommission (Jupille, 2004). Seine Zentralisierungsneigung ist sogar statistisch signifikant (Sweet, Brunell 2010). Art. 114 geht auf die Einheitliche Europäische Akte von 1986 zurück, die damals auch Margaret Thatcher unterzeichnet hat.

#### 4.4. Spieltheoretische Analyse

Zum Schluss möchte ich die französische „strategy of raising rivals‘ costs“ im Rahmen eines einfachen spieltheoretischen Zwei-Länder-Modells darstellen.<sup>2</sup> Dabei zeigt sich, dass das resultierende gemeinsame Regulierungsniveau noch höher ist als das ursprüngliche Regulierungsniveau der Ratsmehrheit.

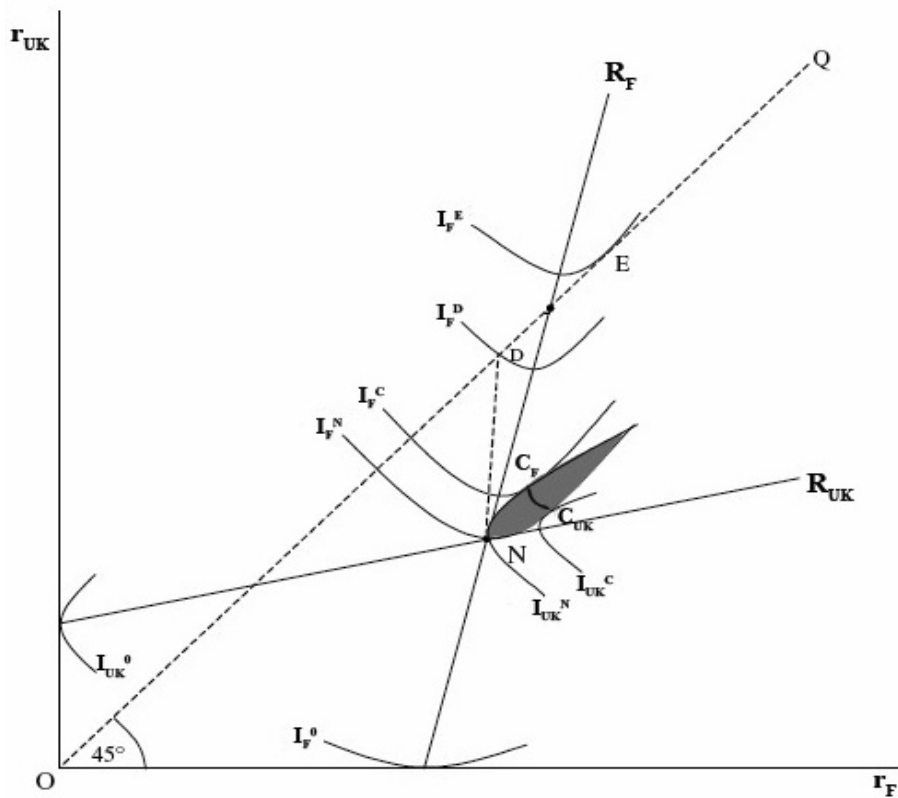
In *Abbildung 2* messen die beiden Achsen das Regulierungsniveau in Frankreich ( $r_F$ ) und Großbritannien ( $r_{UK}$ ). Der Schnittpunkt der französischen Reaktionsfunktion  $R_F$  mit der Achse  $r_F$  zeigt das Regulierungsniveau an, das der französische Staat wählen würde, wenn es in Großbritannien keine Regulierungen gäbe. Wenn Großbritannien ebenfalls reguliert, kann es sich der französische Staat leisten, sein Regulierungsniveau anzuheben, ohne dass Kapital abfließt. Deshalb ist die französische Reaktionsfunktion ansteigend.

<sup>2</sup> Das Schaubild ist ein Gemeinschaftsprodukt von Bernhard Boockmann und mir. Die algebraische Ableitung stammt von mir.



Abbildung 2

Ein Zwei-Länder-Modell der „Strategy of Raising Rivals' Costs“



Der genaue Verlauf der Reaktionsfunktion kann folgendermaßen bestimmt werden. Die Bewertungsfunktion der französischen Regierung ( $W_F$ ) hängt mit einem Gewicht  $w_F^k$  positiv vom französischen Kapitalstock  $K_F$  ab, weil dieser besteuert werden kann und auch der Beschäftigung förderlich ist. Die Regulierung dient aber auch anderen Zwecken – zum Beispiel der Befriedigung von Interessengruppen (Stigler 1971). Eine Abweichung von dem in dieser Hinsicht idealen Regulierungsniveau ( $r_F^*$ ) wird von der Regierung negativ bewertet:

$$(1) \quad W_F = \frac{1}{2} \left[ w_F^k K_F - w_F^r (r_F - r_F^*)^2 \right]$$

Der französische Kapitalstock hängt vom internationalen Regulierungsgefälle ab:

$$(2) \quad K_F = f \left( r_F^-, r_{UK}^+ \right)$$

Er kann in eine regulierungsempfindliche Komponente und eine unempfindliche Komponente ( $\bar{K}_F$ ) zerlegt werden. Außerdem wähle ich eine Spezifikation, die einfach zu differenzieren ist und ohne Regulierung eine regulierungselastische Komponente des Kapitalstocks von null ergibt:

$$(3) \quad K_F = \bar{K}_F - \alpha_F \left( \frac{1+r_F}{1+r_{UK}} - 1 \right)$$

Wenn Gleichung (3) in Gleichung (1) eingesetzt wird, ergibt sich die folgende erste Ableitung:

$$(4) \quad \frac{\partial W_F}{\partial r_F} = \frac{w_F^k \alpha_F}{2(1+r_F)} - w_F^r r_F + w_F^r r_F^* = 0$$

Diese Gleichung wird nach dem für die französische Regierung optimalen Regulierungsniveau  $\tilde{r}_F$  aufgelöst:

$$(5) \quad \tilde{r}_F = r_F^* - \frac{w_F^k}{w_F^r} \cdot \frac{\alpha_F}{2(1+r_{UK})}$$

Das von der französischen Regierung gewählte Regulierungsniveau  $\tilde{r}_F$  ist also desto höher,

- je höher das Regulierungsniveau, das unabhängig vom Kapitalstock ideal wäre ( $r_F^*$ ),
- je unwichtiger ein großer Kapitalstock relativ zu den anderen Interessen der Regierung ist ( $w_F^k / w_F^r$ ),
- je unempfindlicher der Kapitalstock gegenüber dem Regulierungsgefälle ist ( $\alpha_F$ ) und
- je höher das Regulierungsniveau in dem anderen Land ist ( $r_{UK}$ ).

Die positive Abhängigkeit von  $r_{UK}$  impliziert, dass die französische Reaktionsfunktion in *Abbildung 2* ansteigt. Entsprechendes gilt für die britische Reaktionsfunktion. In der Abbildung ist der britische Achsenabschnitt kürzer als der französische, d.h. der britische Staat neigt weniger zur Regulierung als der französische, wenn im jeweils anderen Land nicht reguliert wird.

Wenn die französischen und die britischen Entscheidungsträger nicht miteinander verhandeln, ergibt sich das Nash-Gleichgewicht im Schnittpunkt der beiden Reaktionsfunktionen (N). Die Regulierungsstrategien der beiden Staaten sind nun miteinander kompatibel, aber das Regulierungsniveau ist in Frankreich höher als in Großbritannien. Der Nash-Punkt repräsentiert das Wettbewerbsgleichgewicht. Damit wird deutlich, dass der (De-)

Regulierungswettbewerb zwischen den Staaten nicht einen Wettlauf zum regulatorischen Nullpunkt („race to bottom“), sondern zum Nash-Punkt auslöst.

Die Entscheidungsträger beider Länder würden ihren Nutzen erhöhen, wenn sie miteinander vereinbaren würden, das Regulierungsniveau in beiden Ländern anzuheben. Sie könnten dann mehr Macht ausüben, ohne Kapital zu verlieren. Alle Punkte in der grau hinterlegten Linse stellen beide Seiten besser. Pareto-optimal sind die Tangentialpunkte der Indifferenzkurven, d.h. alle Punkte auf der Kontraktkurve  $C_F C_{UK}$ . Ein solches Regulierungskartell nützt den Aufsichtsbeamten und Politikern. Daraus folgt jedoch nicht, dass es auch den Regulierten, der Wirtschaft, nützt.

Was geschieht, wenn eine Mehrheit ein für beide Länder gleiches Regulierungsniveau festlegen kann? Die Lösung muss auf der 45°-Linie liegen. Wenn wir realistischerweise unterstellen, dass die französischen Politiker oder Aufsichtsbeamten die Mehrheit hinter sich haben, so wählen sie den Tangentialpunkt der 45°-Linie mit ihrer höchsten Indifferenzkurve, also dem Punkt *E*. Sie machen nicht ihr bisheriges Regulierungsniveau (Punkt *D*) zur gemeinsamen Norm. Sie wählen ein höheres Regulierungsniveau, denn die von ihnen erzwungene Verschärfung der britischen Regulierung hat sie von einem lästigen Wettbewerbsdruck befreit.

## **5. Schlussbemerkung**

Die oben genannten Bankenregulierungen der EU entspringen also zum einen dem Interesse der hochregulierten Länder, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer liberaleren Konkurrenten zu schwächen, und zum anderen dem Zentralisierungsinteresse der europäischen Institutionen, die in der Finanzkrise eine Chance sehen, ihre Macht zu vergrößern.

Das Europäische Parlament hat durchgesetzt, dass die Kommission alle drei Jahre berichten soll, ob und wie die Zuständigkeiten der EU-Finanzaufsicht erweitert werden sollten. Kommissar Barnier erklärte, die Gesetzgebung von 2010 sei nur ein erster Schritt.

Gewinner werden die Finanzplätze Zürich, Genf, New York und Singapur sein.

## 6. Bibliographie

Aldenhoff, Frank-Oliver (2007), „Are economic forecasts of the International Monetary Fund politically biased? A Public Choice Analysis“, *Review of International Organizations* 2, 239-260.

Artis, Michael (1988), „How accurate is the World Economic Outlook?“ *Staff Studies for the World Economic Outlook*, International Monetary Fund, Washington, D.C.

Boockmann, Bernhard, Roland Vaubel (2009), „The Theory of Raising Rivals' Costs and Evidence from the International Labour Organization“, *The World Economy* 32, 862-887.

Fahlenbrach, Rüdiger, René M. Stulz (2009), „Bank CEO Incentives and the Credit Crisis“, NBER Working Paper 15212, forthcoming in: *Journal of Financial Economics*.

Goldman Sachs Group (2009), *Goldman Investment Research*, Bank 6, 30.11.2009.

Jupille, Joseph (2004), *Procedural Politics: Issues, Interests and Institutional Choice in the European Union*, Cambridge: Cambridge University Press.

Kienbaum Management Beratung (2009), *Vergütungsstudie Leitende Angestellte in Banken*, 16.12.2009.

Kuritzkes, Andrew, Hal Scott (2009), „Markets are the best judge of bank capital“, *Financial Times*, London, 24.09.2009.

Pandit, Vikram (2010), „We must rethink Basel, or growth will suffer“, *Financial Times*, London, 11.11.2010.

Stigler, George J. (1971), "The Theory of Economic Regulation", *Bell Journal of Economics and Management Science*, 3-21; wieder abgedruckt in George J. Stigler, *The Citizen and the State*, Chicago: University of Chicago Press, 114-141.

Sweet, Alec Stone, Thomas Brunell (2010), *How the legal system of the European Union works – and does not work*, Yale Law School, Legal Scholarship Repository, Faculty Scholarship Series.

Vaubel, Roland (2007), "The Strategy of Raising Rivals' Costs by Federal Regulation under Bismarck", in: Peter Bernholz, Roland Vaubel (eds.), *Political Competition and Economic Regulation*, Routledge: London, New York, 194-199.

Vaubel, Roland (2008), "The Political Economy of Labor Market Regulation by the European Union", *Review of International Organizations* 3 (4), 435-465.

## **BASLER SCHRIFTEN ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION**

- Wir bestellen die Schriftenreihe im Jahresabonnement zu CHF 120.-. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Wir bestellen folgende Nummern zum Preis von CHF 20.- (Doppelnr 30.-)
- Wir sind an einem Publikationsaustausch interessiert.
- Wir sind an Weiterbildungs-Unterlagen interessiert.

\* vergriffen

- Nr. 1 Subsidiarität - Schlagwort oder Kurskorrektur (mit Beiträgen von Flavio Cotti, Jean-Paul Heider, Jakob Kellenberger und Erwin Teufel) (Doppelnummer).
- Nr. 2 Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext (Tagungsband/Doppelnummer).
- Nr. 3 Martin Holland, The European Union's Common Foreign and Security Policy: The Joint Action Toward South Africa.\*
- Nr. 4 Brigid Gavin, The Implications of the Uruguay Round for the Common Agricultural Policy.
- Nr. 6 Urs Saxer, Die Zukunft des Nationalstaates.
- Nr. 7 Frank Emmert, Lange Stange im Nebel oder neue Strategie? Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit.
- Nr. 8 Stephan Kux, Subsidiarity and the Environment: Implementing International Agreements.
- Nr. 9 Arbeitslosigkeit (mit Beiträgen von Christopher Boyd, Wolfgang Franz und Jean-Luc Nordmann).
- Nr. 10 Peter Schmidt, Die aussenpolitische Rolle Deutschlands im neuen Europa.
- Nr. 11 Hans Baumann, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Dimension nach Maastricht: Das Beispiel der Bauwirtschaft.\*
- Nr. 12 Georg Kreis, Das schweizerische Staatsvertragsreferendum: Wechselspiel zwischen indirekter und direkter Demokratie.
- Nr. 13 Markus Lusser, Die europäische Währungsintegration und die Schweiz.
- Nr. 14 Claus Leggewie, Ist kulturelle Koexistenz lernbar?
- Nr. 15 Rolf Lüpke, Die Durchsetzung strengerer einzelstaatlicher Umweltschutznormen im Gemeinschaftsrecht (Doppelnummer).
- Nr. 16 Stephan Kux, Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts: Folgerungen für das Abkommen von Dayton



- Nr. 17 Jan Dietze/Dominik Schnichels, Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ).
- Nr. 18 Basler Thesen für die künftige Verfassung Europas (2. Aufl.).
- Nr. 19 Christian Garbe, Subsidiarity and European Environmental Policy: An Economic Perspective.
- Nr. 20 Claudia Weiss, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention: Die Haltung des Parlaments 1969-1995.
- Nr. 21 Gunther Teubner, Globale Bukowina: Zur Emergenz eines trans-nationalen Rechtspluralismus.
- Nr. 22 Jürgen Mittelstrass, Stichwort Interdisziplinarität (mit einem anschliessenden Werkstattgespräch).
- Nr. 23 William James Adams, The Political Economy of French Agriculture.
- Nr. 24 Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion (mit Beiträgen von Gunter Baer, Peter Bofinger, Renate Ohr und Georg Rich) (Tagungsband/ Doppelnummer).\*
- Nr. 25 Franz Blankart, Handel und Menschenrechte.
- Nr. 26 Manfred Dammeyer/Christoph Koellreuter, Die Globalisierung der Wirtschaft als Herausforderung an die Regionen Europas.
- Nr. 27 Beat Sitter-Liver, Von Macht und Verantwortung in der Wissenschaft.\*
- Nr. 28 Hartwig Isernhagen, Interdisziplinarität und die gesellschaftliche Rolle der Geistes- und Kulturwissenschaften.
- Nr. 29 Muriel Penevreyre, La réglementation prudentielle des banques dans l'Union Européenne.
- Nr. 30 Giuseppe Callovi/Roland Schärer/Georg Kreis, Citoyenneté et naturalisations en Europe.
- Nr. 31 Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht.
- Nr. 32 Jacques Pelkmans, Europe's Rediscovery of Asia. Political, economic and institutional aspects.
- Nr. 33 Maya Krell, Euro-mediterrane Partnerschaft. Die Chancen des Stabilitätstransfers.\*
- Nr. 34 Valéry Giscard d'Estaing, L'Union Européenne: Elargissement ou approfondissement?
- Nr. 35 Martin Holland, Do Acronyms Matter? The Future of ACP-EU Relations and the Developing World.\*
- Nr. 36 Andreas Guski, Westeuropa - Osteuropa: Aspekte einer problematischen Nachbarschaft.
- Nr. 37 Matthias Amgwerd, Autonomer Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz - unter spezieller Berücksichtigung des Kartellrechts (Doppelnr.)

- Nr. 38 Manfred Rist, Infotainment oder Sachinformation? Die Europäische Union als journalistische Herausforderung (Doppelnummer).
- Nr. 39 Lothar Kettenacker/Hansgerd Schulte/Christoph Weckerle, Kulturpräsenz im Ausland. Deutschland, Frankreich, Schweiz.
- Nr. 40 Georg Kreis/Andreas Auer /Christoph Koellreuter, Die Zukunft der Schweiz in Europa? Schweizerische Informationstagung vom 15. April 1999 veranstaltet durch das EUROPA FORUM LUZERN.
- Nr. 41 Charles Liebherr, Regulierung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union.
- Nr. 42/3 Urs Saxer, Kosovo und das Völkerrecht. Ein Konfliktmanagement im Spannungsfeld von Menschenrechten, kollektiver Sicherheit und Unilateralismus.
- Nr. 44/5 Gabriela Arnold, Sollen Parallelimporte von Arzneimitteln zugelassen werden? Eine Analyse der Situation in der Europäischen Union mit Folgerungen für die Schweiz.\*
- Nr. 46 Markus Freitag, Die politischen Rahmenbedingungen des Euro: Glaubwürdige Weichenstellungen oder Gefahr möglicher Entgleisungen?
- Nr. 47/8 Andrew Watt, „What has Become of Employment Policy?“ - Explaining the Ineffectiveness of Employment Policy in the European Union.
- Nr. 49 Christian Busse, Österreich contra Europäische Union - Eine rechtliche Beurteilung der Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich.
- Nr. 50 Thomas Gisselbrecht, Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union - Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?
- Nr. 51 Uta Hühn, Die Waffen der Frauen: Der Fall Kreil - erneuter Anlass zum Konflikt zwischen europäischer und deutscher Gerichtsbarkeit? EuGH, Urteil vom 11.1.2000 in der Rs. C-283/98, Tanja Kreil/BRD.
- Nr. 52/3 Thomas Oberer, Die innenpolitische Genehmigung der bilateralen Verträge Schweiz - EU: Wende oder Ausnahme bei aussenpolitischen Vorlagen?
- Nr. 54 Georg Kreis, Gibraltar: ein Teil Europas - Imperiale oder nationale Besitzansprüche und evolutive Streiterledigung.
- Nr. 55 Beat Kappeler, Europäische Staatlichkeit und das stumme Unbehagen in der Schweiz. Mit Kommentaren von Laurent Goetschel und Rolf Weder.
- Nr. 56 Gürsel Demirok, How could the relations between Turkey and the European Union be improved?
- Nr. 57 Magdalena Bernath, Die Europäische Politische Gemeinschaft. Ein erster Versuch für eine gemeinsame europäische Aussenpolitik
- Nr. 58 Lars Knuchel, Mittlerin und manches mehr. Die Rolle der Europäischen Kommission bei den Beitrittsverhandlungen zur Osterweiterung der Europäischen Union. Eine Zwischenbilanz.

- Nr. 59 Perspektiven auf Europa. Mit Beiträgen von Hartwig Isernhagen und Anneliese Pieper.
- Nr. 60 Die Bedeutung einer lingua franca für Europa. Mit Beiträgen von Georges Lüdi und Anne Theme.
- Nr. 61 Felix Dinger, What shall we do with the drunken sailor? EC Competition Law and Maritime Transport.
- Nr. 62 Georg F. Krayer, Spielraum für Bankegoismen in der EU-Bankenordnung.
- Nr. 63 Philippe Nell, China's Accession to the WTO: Challenges ahead.
- Nr. 64 Andreas R. Ziegler, Wechselwirkung zwischen Bilateralismus und Multilateralismus Das Beispiel der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten.
- Nr. 65 Markus M. Haefliger, Die europäische Konfliktintervention im burundischen Bürgerkrieg, („Arusha-Prozess“) von 1996 bis 2002.
- Nr. 66 Georg Kreis (Hrsg), Orlando Budelacci (Redaktion): Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel.
- Nr. 67 Francis Cheneval, Die Europäische Union und das Problem der demokratischen Repräsentation.
- Nr. 68 Politik und Religion in Europa. Mit Beiträgen von Orlando Budelacci und Gabriel N. Toggenburg.\*
- Nr. 69 Chantal Delli, Das Wesen der Unionsbürgerschaft, Überlegungen anhand des Falls Rudy Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve.
- Nr. 70 Federica Sanna, La garantie du droit de grève en Suisse et dans la L'Union européenne.
- Nr. 71 Elze Matulionyte, Transatlantic GMO Dispute in the WTO: Will Europe futher abstain from Frankenstein foods?
- Nr. 72 Rolf Weder (Hrsg.), Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt.
- Nr. 73 Marc Biedermann, Braucht die EU Lobbying-Gesetze? Annäherungen an eine schwierige Frage.
- Nr. 74 Hanspeter K. Scheller, Switzerland's Monetary Bilateralism. The episode of 1975.
- Nr. 75 Bruno Kaufmann/Georg Kreis/Andreas Gross, Direkte Demokratie und europäische Integration. Die Handlungsspielräume der Schweiz.
- Nr. 76 Daniel Zimmermann, Die Zwangslizenzierung von Immaterialgüterrechten nach Art. 82 EG. Schutz vor Wettbewerb oder Schutz des Wettbewerbs?
- Nr. 77 Laurent Goetschel/Danielle Lalive d'Epinay (Hrsg.), Die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Aussenpolitik: Eine natürliche Symbiose?
- Nr. 78 Georg Kreis (Hrsg.), Frieden und Sicherheit. Israel und die Nahostkrise als europäisches Thema.\*

- Nr. 79 Christoph Nufer, Bilaterale Verhandlungen, wie weiter? Liberalisierung der Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der EU: Gewinner und Verlierer aus Schweizerischer Sicht.
- Nr. 80 Simon Marti, Die aussenpolitischen Eliten der Schweiz und der Beginn der europäischen Integration. Eine rollentheoretische Untersuchung der schweizerischen Teilnahme an der Lancierung des Marshallplans und an der Errichtung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa 1947-1948.
- Nr. 81 Thomas Cottier, Rachel Liechti, Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union: Eine kurze Geschichte differenzieller und schrittweiser Integration / Thomas Cottier, Alexandra Dengg: Der Beitrag des freien Handels zum Weltfrieden.
- Nr. 82 Martina Roth, Die neue Rolle Nicht-Staatlicher Organisationen. Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des Engagements in der Konflikt-Prävention; Gereon Müller-Chorus: Privatwirtschaftliche Organisation der Trinkwasserversorgung. Fluch oder Segen?
- Nr. 83 Christoph A. Spenlé (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention und die nationale Grundrechtsordnung. Spannungen und gegenseitige Befruchtung.
- Nr. 84 Peter Maurer, Europa als Teil der UNO.
- Nr. 85 Georg Kreis (Hrsg.), Europa als Museumsobjekt.
- Nr. 86 Christa Tobler (Hrsg.), Aspekte des Finanzdienstleistungs- und Unternehmenssteuerrechts nach dem EG-Recht und dem bilateralen Recht.
- Nr. 87 Christa Tobler, Internetapotheken im europäischen Recht. Positive und negative Integration am Beispiel des grenzüberschreitenden Verkaufs von Arzneimitteln in der EU und in der Schweiz.
- Nr. 88 Aušra Liepinyte, Emigration von Arbeitskräften nach dem EU-Beitritt: wer gewinnt und wer verliert? Eine Analyse am Fallbeispiel Lettlands.
- Nr. 89 Laurent Goetschel, Daniel Michel, Der aussenpolitische Handlungsspielraum der Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union: ein Blick auf einige Aspekte der Friedensförderung.
- Nr. 90 Martin Alioth, Irland und Europa 2002 - 2009
- Nr. 91 Sarah Conradt, Die Wirtschaftskrise - eine Chance für die Umwelt?
- Nr. 92 Sara Behrend, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Abkehr von der nationalen Erschöpfung für Pharmaprodukte aus Sicht der Schweiz und einkommensschwacher Länder.







ISBN-13: 978-3-905751-18-5  
ISBN-10: 3-905751-18-6

Europainstitut der Universität Basel, Gellertstrasse 27,  
CH-4020 Basel, Schweiz, Tel. ++41 (0) 61 317 97 67,  
Fax ++41 (0) 61 317 97 66,  
E-mail: [europa@unibas.ch](mailto:europa@unibas.ch), Internet: [www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)

© Europainstitut der Universität Basel 2010

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung auf elektronischem, photomechanischem oder sonstigem Wege bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Europainstituts.